

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 14. Oktober 1993

42. Stück

87. Gesetz vom 15. Juli 1993, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (8. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)  
(XVI. Gp., RV 361, AB 370)
88. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Oktober 1993 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kohfidisch
89. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 1993 über die Grundausbildung im Höheren technischen Agrardienst

### **87. Gesetz vom 15. Juli 1993, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (8. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)**

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1985), LGBl. Nr. 48, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 2/1987, 15/1988, 53/1988, 54/1990, 19/1991, 60/1991, 52/1992 und der Kundmachung LGBl. Nr. 29/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Ziffern 23) bis 27) angefügt:

„23) Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 277/1992, mit dem die Reisegebühreenvorschrift 1955 geändert wird; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmung anzuwenden:

§ 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,50 S je Fahrkilometer.“

24) Die Artikel 1, 3, 4, 9 und 10 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

25) Die Artikel I und II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 833/1992, mit dem arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform durch Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979, des Eltern-Karenzurlaubsgeset-

zes, des Hausbesorgergesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Urlaubsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes getroffen werden (Arbeitsrechtliches Begleitgesetz-ArbBG).

26) Die Artikel I, II, IX und X des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 873/1992, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richter-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden; die Artikel I und II sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

- a) § 49 Abs. 3 BDG 1979 lautet:

„(3) Abs. 2 Z 1 und 3 gilt für Überstunden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 geleistet werden. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1994 geleistet wurden, sind abweichend vom Abs. 2 entweder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

- b) § 78 a BDG 1979 ist nicht anzuwenden.

- c) § 16 Abs. 5 GG 1956 ist nicht anzuwenden.

- d) In der Tabelle im § 28 Abs. 3 GG 1956 hat an die Stelle des für die Dienstklasse III, Verwendungsgruppe D, Gehaltsstufe 17 vorgesehenen Betrages von S 16.642,- der Betrag von S 16.542,- zu treten.

27) Artikel VII des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz – BPGG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden.“

2. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54:

a) Dem § 15 Abs. 1 Z 14 gilt folgende Z 15a als angefügt:

„15. die Personalzulage (§ 20e).“

b) § 15 Abs. 3 Z 2 gilt in folgender Fassung:

„2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Ziff. 2, 4 bis 6 und 8 bis 10 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und“

c) Dem § 17a gilt folgender Abs. 3 als angefügt:

„(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte im Monat nicht öfter als zweimal zu einem Journaldienst herangezogen wird; in diesem Fall sind die Journaldienststunden bis zum Ende des auf die Leistung des Journaldienstes folgenden Monats durch Freizeit auszugleichen.“

d) Nach § 20d gilt folgender § 20e als eingefügt:

„Personalzulage

§ 20e. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung gebührt eine Personalzulage. Die Personalzulage beträgt monatlich für Beamte

der Verwendungsgruppe A .....	7,11 v.H.,
der Verwendungsgruppe B .....	6,10 v.H.,
der Verwendungsgruppen C und P1 .....	5,08 v.H.,
der Verwendungsgruppe D, E, P2, P3, P4 und P5 .....	4,07 v.H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(2) Die Personalzulage gilt als pauschalierte Nebengebühr.

(3) Die Personalzulage ist eine anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des Nebengebühreuzulagengesetzes.“

e) § 33 Abs. 2 in der Fassung der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, ist auf Landesbeamte der Verwendungsgruppe D, C, B, P1 und P 2 nicht anzuwenden.“

3. Im § 14 Abs. 1 Z 3 lit. c und in der Anlage zu diesem Gesetz tritt an die Stelle der Zitierung „§ 186 Abs. 1“ die Zitierung „§ 233 Abs. 1“.

4. § 14 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133:

a) § 10 Abs. 3 Z 3 gilt in folgender Fassung:

„3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... 4,20 S.“

b) Nach § 10 Abs. 3 gilt folgender Abs. 3a als eingefügt:

„(3a) Soweit in anderen Landesgesetzen, mit Ausnahme des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, auf dieses Gesetz verwiesen wird, beträgt für die in den Anwendungsbereich der Verweisungsgesetze fallenden Personen die besondere Entschädigung gemäß Abs. 3 Z 3 je Fahrkilometer um 0,10 S mehr als für Landesbeamte.“

II.

Inkrafttreten

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, tritt Artikel I Z 1 in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.

(2) Artikel I Z 2 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Artikel I Z 4 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(4) Artikel 3 Z 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

III.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten des Artikel I Z 2 tritt der Beschluß der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 1972, Zl. I–80/67–1972, außer Kraft. Leistungen, die auf Grund dieses Beschlusses an Landesbeamte oder Landesvertragsbedienstete oder die auf Grund eines gleichartigen Beschlusses eines Gemeinderates an Gemeindebeamte oder Gemeindevertragsbedienstete erbracht werden, gelten ab 1. Juli 1993 als Nebengebühr gemäß § 20e GG 1956 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) § 10 Abs. 3 Z 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der Fassung BGBl. Nr. 277/1992 tritt mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

**88. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Oktober 1993 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kohfidisch**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Kohfidisch wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 10. Oktober 1993 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Ing. Jellasitz**

**89. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 1993 über die Grundausbildung im Höheren technischen Agrardienst**

Auf Grund der §§ 2 und 14 Abs. 1 Z 3 lit. c des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1992 in Verbindung mit §§ 24 bis 35 und § 233 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für den Höheren technischen Agrardienst.

§ 2

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung von Bediensteten des Höheren technischen Agrardienstes erfolgt durch praktische Verwendung, durch Selbststudium sowie allenfalls durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Die praktische Verwendung hat in der Dauer von mindestens zwei Jahren bei einer einschlägigen Organisationseinheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung stattzufinden.

§ 3

Dienstprüfung

Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 4

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind in einem der Verwendungsgruppe A angemessenen Schwierigkeitsgrad zu erstellen und dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für den besonderen Teil der mündlichen Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden oder, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfaßt oder technische Planungsaufgaben zu lösen sind, nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann vorgelegte einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bediensteten, soweit sie nicht für die Erlangung eines akademischen Grades maßgebend waren, einer erfolgreichen Ablegung der schriftlichen Prüfung gleichhalten.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten
3. Grundzüge des Haushaltsrechtes
4. Verwaltungsverfahrenrecht und Kanzleiordnung
5. Arbeitnehmerschutz

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

5. Grundzüge des Landwirtschaftsrechtes, insbesondere Landwirtschaftsgesetz, Marktordnungsgesetz, Viehwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsförderungsgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Kulturpflanzen-schutzgesetz, Düngemittelgesetz, Weinbaugesetz, Weingesetz, Feldschutzgesetz, Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken und Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen.
2. Grundzüge der Forstwirtschaft und des Forstrechtes.
3. Grundzüge der Jagd, Fischerei, des Natur- und Bodenschutzes samt der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere Agrarbehördengesetz, Flurverfassungsrecht und Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz.
5. Grundzüge des Wasser- und Raumordnungsrechtes, insbesondere Wasserrechtsgesetz und Raumplanungsgesetz.
6. Angelegenheiten agrarischer Operationen sowie Vermessungswesen.

7. Grundzüge der Landschaftsökologie, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, des landwirtschaftlichen Hoch- und Wasserbaues und des Ziviltechnikerwesens.
8. Angelegenheiten des Ackerbaues, des Pflanzen-, Obst- und Weinbaues, der Tierzucht und des Fütterungswesens.
9. Technik sowie technischer und arbeitshygienischer Schutz in der Land- und Forstwirtschaft.
10. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, der Bewertungslehre, der Statistik und einschlägige Bestimmungen des Privatrechtes.

(3) Sind für die Erfüllung der mit dem Arbeitsplatz des Bediensteten verbundenen Aufgaben Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten in einzelnen Gegenständen des Abs. 2 nicht erforderlich, so kann die Dienstbehörde bestimmen, daß sich die Prüfung nicht auf diese Gegenstände zu erstrecken hat.

#### § 6

##### Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden.

#### § 7

##### Prüfungssenat

(1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen.

(2) Die im § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Gegenstände sind von rechtskundigen Senatsmitgliedern zu prüfen.

Für die Landesregierung:

**Stix**